



DBSV und seine Geschichte

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung | 2 |
| 1. Geschichte | 3 |
| 2. Grundsatzprogramm des DBSV | 6 |
| 2.1 Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. ist Spitzenverband..... | 6 |
| 2.2 Ziele des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. | 7 |
| 2.3 Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. als Dienstleister | 8 |
| 3. Leitbild | 9 |
| 4. Satzung des DBSV | 9 |
| 4.1 Satzung des DBSV - Auszug..... | 9 |
| 5. Mitglieder des DBSV | 19 |
| 6. Strukturen im DBSV | 20 |
| 6.1 Präsidium und weitere Gremien | 20 |
| 6.2 Geschäftsstelle..... | 20 |
| 6.3 Beteiligung des DBSV an Einrichtungen und Verbänden..... | 21 |
| 7. Historie - Chronologie der Ereignisse..... | 22 |
| 8. Impressum | 31 |

Einleitung

Wenn wir heute Beratung für Menschen anbieten, die Probleme mit ihren Augen haben, tun wir das nicht im luftleeren Raum. Vor uns haben Menschen die Rechte erkämpft, zu denen wir jetzt beraten. Wir sind eingebunden in eine Gemeinschaft von Menschen, die sich gegenseitig unterstützen, politisch Arbeiten und Hilfen für andere Betroffene organisieren. Wenn es auch manchmal menschelt in unseren Vereinen und nicht alles super ist, so können wir doch stolz sein auf unsere Gemeinschaft, die viel erreicht hat, stark und schlagkräftig ist.

Hier wird die gemeinsam geteilte Überzeugung und das Verständnis für Sinn und Anspruch der Verbandsarbeit beschrieben, die der DBSV, seine Mitgliedsorganisationen, deren Mitglieder und Angehörigen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen und des DBSV vertreten.

Im DBSV haben sich Selbsthilfeorganisationen der Blinden und Sehbehinderten mit Organisationen und Institutionen, die für Blinde und Sehbehinderte tätig sind und ihre Belange vertreten, zu einem starken und kompetenten Spitzenverband zusammengeschlossen.

Als Spitzenverband sind wir der legitimierte und anerkannte Interessenvertreter der Blinden und Sehbehinderten in Deutschland.

Die Mitgliedsorganisationen sind rechtlich und wirtschaftlich unabhängig, vertreten aber eine gemeinsame Grundhaltung, die im Grundsatzprogramm des DBSV festgehalten ist. Verbindend und entscheidend sind die gemeinsamen Ziele und der Wille zur Kooperation.

Solidarität, Gemeinschaftssinn und Verantwortungsbewusstsein sind die fundamentalen Grundwerte unseres Selbstverständnisses. Unsere Identität wird darüber hinaus geprägt durch die Loyalität zu den Zielen der Verbandspolitik. Unsere Arbeit und unser Engagement werden getragen von unserem Selbstverständnis als Selbsthilfeorganisation.

Die starke Gemeinschaft des DBSV, vor allem sie als Berater, verhilft Blinden und Sehbehinderten zu mehr Selbstbewusstsein und zu einem verbindenden Gruppengefühl. Deshalb ermutigen wir Ratsuchende in die Mitgliedsorganisationen des DBSV einzutreten.

Sie als ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter mit unterschiedlichen Erfahrungen und Fähigkeiten arbeiten gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen. Ihr ehrenamtliches Engagement entspricht unserem Selbstverständnis als Selbsthilfeorganisation und wird von uns besonders gefördert.

Kommen Sie mit auf eine Reise in die Selbsthilfebewegung blinder und sehbehinderter Menschen.

1. Geschichte

Der DBSV, wie wir ihn heute sehen, ist das "Produkt" einer langen Entwicklung der Emanzipation blinder und später auch sehbehinderter Menschen in Deutschland.

Einstieg

Die Stellung blinder Menschen wurde häufig mit den Worten beschrieben:

- verehrt (Antike),
- ernährt (Mittelalter),
- belehrt (Neuzeit) und
- bewährt (Jetztzeit)

Der Beginn der Blindenbildung (1784 in Paris, 1804 in Wien, 1806 in Berlin) und die Schaffung der Sechs-Punkte-Blindenschrift durch Louis Braille 1825 (charakterisiert mit dem Schlagwort "belehrt") waren die Voraussetzungen der Phase "bewährt".

Das 19. Jahrhundert brachte den Durchbruch. Überall wurden Blindenanstalten (Schulen, Werkstätten und Versorgungseinrichtungen) gegründet.

Nicht alle blinden Kinder hatten das Glück, in eine dieser Anstalten aufgenommen zu werden. Sachsen führte 1874 als erstes deutsches Land die Schulpflicht für Blinde ein. 1879 beschloss der Blindenlehrerkongress die Einführung der Braille-Schrift an deutschen Blindenschulen.

Beginn der Emanzipation

Unter den "Anstaltsblinden" wuchs das Verlangen, die schützenden Mauern zu verlassen und der Fremdbestimmung zu entgehen. Gemeinsam mit

Späterblindeten, die nicht in Anstalten lebten, reiften Pläne für die Gründung von Vereinen, die die wirtschaftliche Situation verbessern sollten. Dem "Allgemeinen Blindenverein" in Berlin, gegründet 1874, folgten weitere.

Reichsdeutscher Blindenverband

1912 hielt man die Zeit für gekommen, Organisationsstrukturen zu schaffen. In Braunschweig wurde der Reichsdeutsche Blindenverband gegründet. In der Folgezeit schlossen sich immer mehr Blindenvereine zu Landesorganisationen zusammen, so dass der RBV zum Dachverband wurde.

Politisch wurde die Blindenrente (Blindengeld) gefordert, Freifahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln, Arbeit außerhalb der Anstalten und gesellschaftliche Anerkennung.

Spannungen

Die mächtigen und etablierten Anstaltsdirektoren und die Blindenpädagogen sahen es als Undank an, wenn junge Menschen es wagten, die "Freiheit" zu wählen. Auch die Gesellschaft war nicht darauf vorbereitet, dass blinde Menschen als Bürger unter Bürgern leben wollten. Das führte zu einem gespannten Verhältnis zwischen der Blindenselbsthilfe und den Anstalten.

Die Wirtschaftskrise der Zwanziger Jahre und die politische Entwicklung, die zu den Verhältnissen in den dreißiger und vierziger Jahren führte, erfassten voll die Bildungseinrichtungen und die Blindenselbsthilfe. Juden und von den Nazis politisch unerwünschte Personen wurden ausgegrenzt und verfolgt. Blinde und sehbehinderte Menschen und ihre Organisationen waren dem Faschismus genauso treu, wie andere auch und es gab nur wenige Mutige, die sich dem Unrechtsstaat entgegenstellten.

Deutscher Blindenverband (DBV)

Die Besatzungsmächte ließen nach dem Krieg wieder Blindenvereine auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu. Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 wurde der Deutsche Blindenverband gegründet.

Die fünfziger und sechziger Jahre brachten wirtschaftlich die Vollbeschäftigung für Blinde und Sehbehinderte. Sozialpolitisch wurde die Einbeziehung der so genannten "Zivilblinden" in das Schwerbeschädigtengesetz von 1953 erreicht, das zuvor nur für Kriegsbeschädigte und den Arbeitsopfer (Opfer von Arbeitsunfällen) galt.

Die alte Forderung nach einem Ausgleich des blindheitsbedingten Mehraufwands wurde beginnend in Bayern 1949 nach und nach mit der Einführung von Blindengeld auf Landesebene realisiert. Das Bundessozialhilfegesetz von 1961 brachte den Anspruch auf Eingliederungshilfe und den § 67 (Blindenhilfe). Damit waren die Weichen gestellt bis in die neunziger Jahre.

Allgemeiner Deutscher Blindenverband (ADBV)

In der DDR wurde 1957 der Allgemeine Deutsche Blindenverband (ADBV) gegründet. Er wurde 1969 unter Einbeziehung der Sehschwachen zum ADBSV. 1973 erhielt der Verband den Namen "Blinden- und Sehschwachenverband der DDR (BSV der DDR)". Entsprechend der Gliederung des Gebietes in 14 Bezirke hatte der BSV eine Zentrale in Berlin und 14 Bezirksorganisationen, sowie 220 Kreisorganisationen (KO).

Strukturiert war der BSV in einen Zentralvorstand, Bezirks- und Kreisvorstände. Auf allen Ebenen bestanden ferner Revisionskommissionen. An hauptamtlichen Kräften gab es in jeder Bezirksorganisation einen Vorstand, einen Sekretär und einen Instruktor für Elementarrehabilitation.

Die Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe in der DDR war mit der Politik gut vernetzt. Der Präsident des BSV der DDR hatte einen Sitz im Zentralkomitee der SED.

Nach einem sechsstufigen Modell erhielten in der DDR 35.000 Menschen Blindengeld. 1990 hatte der BSV 30.000 Mitglieder (15.000 Blinde, 13.000 Sehschwache und 2.000 Sehende).

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)

Vertreter des DBV in Bonn und des BSV der DDR in Berlin schufen 1990 die Voraussetzungen für den Eintritt der Blinden- und Sehbehindertenverbände in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den DBV. 1998 nahm der Verband Sehbehinderte in den Namen auf und heißt seitdem Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV). 2003 verlegte er seinen Sitz nach Berlin.

Zum Weiterlesen und -hören

- DBSV Jahrbuch Weitersehen 2012 zur Geschichte des DBSV:
www.dbsv.org/files/blindheit-sehbehinderung/Jahrbuch2012DBSVGeschichte.pdf

-
- DBSV-Musical "Stärker als die Dunkelheit" über 200 Jahre Bildung junger Leute mit Seheinschränkung und ihren Weg zur Selbstbestimmung. Das Musical von und mit blinden und sehbehinderten Künstlern gibt anrührende und aufrüttelnde Einblicke in frühere Zeiten und Begegnungen mit Dingen, die vor vielen Jahren schon so gut oder schlecht waren wie heute.
Musical-DVD mit
 - Videomitschnitt der Aufführung 2008 in Halle
 - Audiomitschnitt der Uraufführung 2006 in Berlin
 - Studioaufnahmen der 11 Musical-Songs
 - Texte des Musicals zum Lesen am BildschirmBearbeitungsgebühr: 6,80 €, Bestellung bei p.wolff@dbsv.org
 - 200 Jahre Blindenbildung in Deutschland (1806 – 2006) - Sammelband (inkl. Daisy-Hörbuch) mit Aufsätzen zu den speziellen Bereichen der Blinden- und Sehbehindertenbildung und der Blindenselbsthilfe in der Vergangenheit und Gegenwart und mit daraus resultierenden Zukunftsfragen. Ergänzt werden die Aufsätze durch zehn Biografien blinder Persönlichkeiten sowie durch eine Zeittafel der 200-jährigen Geschichte des Blinden- und Sehbehindertenwesens parallel zu den Zeitdaten der allgemein deutschen Politik- und Kulturgeschichte.

Buch in Schwarzschrift 300 Seiten mit Daisy-Hör-CD des gesamten Buchtextes, Bearbeitungsgebühr: 4,80 €, Bestellung bei p.wolff@dbsv.org

2. Grundsatzprogramm des DBSV

Die selbstbestimmte Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und den Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und zu sichern, ist nach Satzung und Selbstverständnis die alles bestimmende Aufgabe des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V..

2.1 Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. ist Spitzenverband

Der DBSV ist Selbsthilfeorganisation, Interessenvertreter und Solidargemeinschaft der Blinden und Sehbehinderten in Deutschland.

Er ist der Spitzenverband überregionaler Selbsthilfeorganisationen der Blinden und Sehbehinderten mit ihren Untergliederungen sowie länderübergreifend operierender Organisationen und Institutionen, die sich mit den Zielen des DBSV identifizieren.

Der DBSV arbeitet mit weiteren Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die die Interessen der Blinden und Sehbehinderten verfolgen, partnerschaftlich zusammen.

Die übergreifenden Ziele und Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen werden im DBSV koordiniert. Dabei werden die Kompetenzen und Synergien gegenseitig nutzbar gemacht, ohne die freie Entfaltung der rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen einzuschränken.

Die Bündelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten in einem Verband gewährleistet eine starke und erfolgreiche Arbeit für die Blinden und Sehbehinderten in Deutschland.

2.2 Ziele des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

Der DBSV will Bedingungen schaffen, die es Blinden und Sehbehinderten ermöglichen, ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu führen.

Wenn Blinde und Sehbehinderte durch gesellschaftliche, politische oder technische Entwicklungen benachteiligt oder diskriminiert werden oder die Gefahr dafür besteht, vertritt der DBSV ihre Rechte und Interessen.

Diesen Auftrag erfüllt der DBSV durch Interessenvertretung und durch ein vielfältiges Dienstleistungsangebot. Hierbei sind die wichtigsten Ziele:

- Gleichstellung Blinder und Sehbehinderter bei der Inanspruchnahme der in allen Gesetzen des Bundes und der Länder den Bürgerinnen und Bürgern zugesicherten Rechte
- Verhütung von Blindheit und Sehbehinderung durch Prävention
- Rechtsanspruch auf Rehabilitation unabhängig von Alter, Einkommen und Vermögen des Betroffenen
- Ausgleich der durch Blindheit und Sehbehinderung verursachten Mehraufwendungen
- Gleichwertige Teilnahmemöglichkeiten für Blinde und Sehbehinderte an Kultur, Freizeit und Sport

-
- Gleichberechtigter Zugang für Blinde und Sehbehinderte zu allen Bildungsangeboten
 - Barrierefreier Zugang zu Information und Kommunikation
 - Teilhabe Blinder und Sehbehinderter am Erwerbsleben
 - Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Umwelt, Verkehr und Gebäuden
 - Sicherung der Bedienbarkeit und Nutzung von technischen Anlagen und Geräten des täglichen Bedarfs auch für Blinde und Sehbehinderte

2.3 Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. als Dienstleister

Die Selbsthilfeorganisationen des DBSV halten für Blinde und Sehbehinderte und für ihre Angehörigen ein umfangreiches Dienstleistungsangebot bereit, landesweit und vor Ort für alle erreichbar.

Es umfasst insbesondere:

- Begegnungsstätten und Geschäftsstellen als Beratungszentren
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung in behinderungsbedingten Angelegenheiten
- Zeitschriften, Bücher und andere Publikationen für Blinde und Sehbehinderte
- ein Angebot an allen Medien in technischen Formen, die für Blinde besonders zugänglich sind, wie Hörbücher und Hörfilme
- ambulante Betreuungs- und Sozialdienste zur Bewältigung des Alltags
- Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte zur Unterstützung von Information, Kommunikation und Orientierung
- Selbsthilfe- und Interessengruppen
- Angebote für Freizeitgestaltung, Sport und Reisen
- Einrichtungen, die der Rehabilitation oder Erholung Blinder und Sehbehinderter dienen
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte

-
- Fortbildung und berufliche Qualifizierung durch Bildungseinrichtungen
 - Arbeitsplätze in Selbsthilfefirmen und Werkstätten für Blinde und Sehbehinderte

3. Leitbild

Beim Verbandstag im Juni 2018 wurde ein neues Leitbild des DBSV verabschiedet.

<https://www.dbsv.org/leitbild.html>

4. Satzung des DBSV

Die Satzung des DBSV (zuletzt geändert 2018) beschreibt die Struktur des Verbandes, aber auch seine Aufgaben.

Vollständige DBSV-Satzung: www.dbsv.org/satzung-dbsv.html

4.1 Satzung des DBSV - Auszug

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verband ist Nachfolgeorganisation des 1912 gegründeten Reichsdeutschen Blindenverbandes e.V. mit Rechten einer milden Stiftung - Sitz Berlin -, sowie Rechtsnachfolger des Blinden- und Sehschwachen-Verbandes der DDR.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist Spitzenverband der blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland und Verband der freien Wohlfahrtspflege.
3. Er vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen von Menschen, die sehbehindert, blind, hörsehbehindert oder taubblind sind oder deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann; eingeschlossen sind solche Interessen, die sich bei den betroffenen

Menschen aus dem Zusammentreffen mit zusätzlichen Behinderungen ergeben.

4. Ausgerichtet auf die vorstehend genannten Personen sind die Zwecke des Verbandes:
 - a) die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der Betroffenen,
 - b) die Förderung ihrer Selbstbestimmung,
 - c) die Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft,
 - d) die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung sowie
 - e) die Förderung der Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention.

5. Diese Aufgaben erfüllt er insbesondere durch:
 - a) Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Gesetzesanwendung,
 - b) Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Verbandsklagen in behinderungsspezifischen Angelegenheiten,
 - c) Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
 - d) Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und Mitwirkung bei der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten,
 - e) Förderung der medizinischen Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit,
 - f) Bereitstellung von Informationen zu medizinischen Fragen und von Hilfen zur Bewältigung krankheits- oder patientenbezogener Probleme, namentlich durch den Erfahrungsaustausch mit Gleichbetroffenen,
 - g) Unterstützung der Angehörigen des Personenkreises nach Ziffer 3 durch Information und Beratung,
 - h) Durchsetzung von Barrierefreiheit und Universal Design in allen Lebensbereichen, unter anderem durch Aushandeln von Zielvereinbarungen,

-
- i) Förderung der Entwicklung und der Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel,
 - j) Aufklärung, Beratung und rechtliche Vertretung in Angelegenheiten des Verbraucherschutzes,
 - k) Förderung sowohl der spezifischen als auch der inklusiven Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher,
 - l) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität von blinden und sehbehinderten Menschen im öffentlichen Raum,
 - m) Unterstützung kultureller und sportlicher Betätigung blinder und sehbehinderter Menschen,
 - n) Unterhaltung von Einrichtungen beziehungsweise Beteiligung an deren Trägerschaft sowie Förderung von Einrichtungen, die der Rehabilitation oder der Erholung dienen,
 - o) Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aller geeigneten Medien,
 - p) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland,
 - q) Maßnahmen der Entwicklungshilfe,
 - r) Errichtung von und Beteiligung an rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen.
6. Der Verband kann – allein oder mit anderen Gesellschaftern – eine Rechtsberatungsgesellschaft unterhalten, mittels derer er seinen Mitgliedsorganisationen und deren Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Rechtsfragen und –streitigkeiten anbietet, die mindestens mittelbar mit einer Behinderung im Zusammenhang stehen. Die Rechtsvertretung erstreckt sich insoweit ausschließlich auf die Rechtsgebiete des Sozial- und Verwaltungsrechts in Anwendung von § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 SGG und § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO.
7. In diesem Falle werden die Bedingungen der Inanspruchnahme in einer Nutzungssatzung geregelt, die vom Verbandstag bestätigt und als Anlage dieser Satzung beigelegt wird.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

...

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, korporative und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können landes- oder bundesweit tätige Selbsthilfeorganisationen werden, welche die im § 2 Satz 4 genannten Ziele verfolgen.
3. Am 21. Juni 2002 bestehende ordentliche Mitgliedschaften bleiben von der Regelung in Ziffer 2 unberührt.
4. Organisationen und Einrichtungen mit ähnlichen Zielen, die jedoch nicht die Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft besitzen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband finanziell oder ideell unterstützen.
6. Persönlichkeiten, die sich durch ihr Eintreten für die Anliegen des Verbandes oder durch deren Förderung außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Regelungen für die ordentlichen, korporativen und die fördernden Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Mitgliedschaft im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. in ihren Satzungen zum Ausdruck zu bringen,
 - b) sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten,
 - c) die festgesetzten Beiträge und Umlagen innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten,
 - d) dem Verband bis 30. Juni eines jeden Jahres den Bestand ihrer Mitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres zu melden,

-
- e) als ordentliche Mitglieder ihres Vereins nur die im § 2 Ziffer 3 genannten Personen aufzunehmen, wobei am 1. Januar 1991 bestehende ordentliche Mitgliedschaften unberührt bleiben; die Mitgliedschaft von Familienangehörigen und tatsächlichen Lebenspartnern des Personenkreises nach § 2 Ziffer 3 ist unter Wahrung der Grundsätze von Selbstvertretungsorganisationen zulässig,
 - f) Minderjährigen die Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen und deren Vertretung im Verein durch einen Erziehungsberechtigten zu gestatten.
- 2. Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten.
 - 3. Das Präsidium beschließt Richtlinien für die mit den fördernden Mitgliedern zu schließenden Vereinbarungen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

...

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) das Präsidium.

§ 8 Verbandstag

- 1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
 - b) je einem Vertreter jedes korporativen Mitglieds,
 - c) dem Präsidium,
 - d) den Ehrenmitgliedern
 - e) den fördernden Mitgliedern.

-
2. Jedes ordentliche Mitglied entsendet auf jede angefangenen 250 der in ihm oder in seinen Untergliederungen organisierten und gemäß § 5 Ziffer 1 Buchstabe d) gemeldeten ordentlichen Mitglieder einen Delegierten.
 3. Jeder Delegierte, jeder Vertreter eines korporativen Mitglieds, jedes Präsidiumsmitglied und jedes Ehrenmitglied hat auf dem Verbandstag eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, am Verbandstag beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 4. Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen auf sich vereinigen.
 5. Der Verbandstag muss alle vier Jahre vom Präsidium einberufen werden.
 6. Außerordentliche Verbandstage müssen vom Präsidium einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
 7. Außerdem kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag von sich aus einberufen, wenn es dies für erforderlich hält.
 8. Der Verbandstag wird mindestens drei Monate vorher unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen.
 9. Bei außerordentlichen Verbandstagen kann die Einberufungsfrist auf einen Monat verkürzt werden.
 10. Der Verbandstag wird vom Präsidenten/Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet; sind beide verhindert, bestimmt das Präsidium die Person, die den Verbandstag leitet.
 11. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder und mindestens die Mehrheit seiner Stimmen vertreten sind.
 12. Aufgaben des Verbandstages sind:
 - a) Wahl des Präsidiums und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

-
- e) Erledigung von Beschwerden und Berufungen in letzter Instanz,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 15) und die Auflösung des Verbandes (§ 16),
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Leitlinien und Grundsätze der Verbandsarbeit.
13. Anträge zum Verbandstag sollen sechs Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Verbandstag drei Wochen vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle eingehen.
14. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet der Verbandstag.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder und aus sechs Vertretern, die die korporativen Mitglieder für die Dauer einer Amtsperiode des Präsidiums wählen; das Nähere regelt eine von der Versammlung der korporativen Mitglieder zu erlassende Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
2. Die ordentlichen und die korporativen Mitglieder sind berechtigt, weitere Vertreter ohne Stimmrecht an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen zu lassen.
3. Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten/Präsidentin mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen.
4. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten/Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet; sind beide verhindert, bestimmt das Präsidium die Person, die die Sitzung leitet.
6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen vertreten ist.

-
7. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
- a) Festsetzung der Beiträge, der Umlagen und der einzuhaltenden Fristen,
 - b) Prüfung der Tätigkeit des Präsidiums,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Präsidiums,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums,
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) Nachwahl für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder,
 - h) Berufung des Wahlausschusses gemäß der nach § 13 Ziffer 6 Satz 1 beschlossenen Wahlordnung,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Ziffer 7),
 - j) Zustimmung zu der Bestellung von Ausschüssen gemäß § 10 Ziffer 14.
8. Bei den Punkten b bis d Ziffer 7 sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

§ 10 Präsidium

- 1. Das Präsidium ist vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- 2. Es bleibt jedoch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- 3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin und sieben weiteren Mitgliedern.
- 4. Dem Präsidium dürfen nur die in § 2 Ziffer 3 genannten Personen angehören.
- 5. Beschäftigte des Verbandes und der Gesellschaften, bei denen der Verband die Mehrheit innehat, dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- 6. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

-
7. Der Verband wird vom Präsidenten/Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 8. Das Innenverhältnis wird durch eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
 9. Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verbandstages gebunden.
 10. Zur Präsidiumssitzung hat der Präsident/die Präsidentin mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch Rundschreiben einzuladen.
 11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 12. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin bestimmt das Präsidium die Person, die die Sitzung leitet.
 13. Der Präsident/die Präsidentin ist berechtigt, zu den Sitzungen des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Verbandstages Gäste einzuladen.
 14. Das Präsidium kann beratende Ausschüsse bestellen.
 15. Sofern ein Ausschuss nicht nur zur Erfüllung einzelner und vorübergehender Aufgaben bestellt wird, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.
2. Das Präsidium beruft den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und trifft alle das Beschäftigungsverhältnis berührenden Entscheidungen.
3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sollte dem in § 2 Ziffer 3 genannten Personenkreis angehören.
4. Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Durchführung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse.

-
5. Er/sie ist Vorgesetzte(r) der Beschäftigten des Verbandes.
 6. Das Innenverhältnis wird durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
 7. An den Sitzungen der Verbandsorgane nimmt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit beratender Stimme teil.

§ 12 Arbeitskreise, Koordinationsstellen, Fachausschüsse und andere beratende Gremien

1. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Arbeitskreise, Koordinationsstellen, Fachausschüsse und andere Gremien einrichten.
2. Diese sind dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband mit der Aufgabe zugeordnet, die Organe des Verbandes zu beraten und an der Meinungsbildung im Verband teilzunehmen.
3. Sie können auch gemeinsam mit anderen Bundesverbänden eingerichtet werden.
4. Aufgaben dieser Gremien können unter anderem sein:
 - a) die Abstimmung bundesweiter Aktivitäten und übergreifender Interessen,
 - b) das Erarbeiten von fachlichen Stellungnahmen,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von bundesweiten Fachtagungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen,
 - d) die Beschaffung, Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen an spezielle Interessengruppen.
5. Die Gremien geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen. Erteilt das Präsidium die Genehmigung nicht, beschließt der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung endgültig.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

...

§ 14 Protokollführung

...

§ 15 Satzungsänderungen

...

§ 16 Auflösung des Verbandes

...

Vom Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V.
am 28. – 30.06.2018 beschlossen.

5. Mitglieder des DBSV

Die 20 Ordentlichen Mitglieder des DBSV sind die Blinden- und Sehbehindertenvereine in Deutschland auf Landesebene (Landesvereine). Es sind nicht 16 sondern 20, weil es in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg je drei Vereine gibt. Im Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein und im Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz gibt es auch rechtlich eigenständige Ortsvereine, in den anderen Landesvereinen unselbstständige Bezirksgruppen oder Kreisorganisationen.

Alle Vereine finden Sie hier: www.dbsv.org/landesvereine.html

Der DBSV hat als korporative Mitglieder rund 30 weitere überregional tätige Organisationen: www.dbsv.org/korporative-mitglieder.html

Darunter sind

- bundesweite Selbsthilfeorganisationen wie Pro Retina und der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf
- Bildungseinrichtungen wie die Deutsche Blindenstudienanstalt oder das Deutsche Taubblindenwerk
- Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke
- Blindenbibliotheken

6. Strukturen im DBSV

6.1 Präsidium und weitere Gremien

- Präsident: Klaus Hahn (Westfalen)
- Vizepräsident: Hans-Werner Lange (Niedersachsen)
- Peter Brass (Berlin)
- Jette Förster (Hannover)
- Silvia Hame (St. Wendel)
- Prof. Dr. Thomas Kahlisch (Leipzig)
- Dr. Thomas Krämer (Berlin – Mitglied im Vorstand BBSB)
- Bernd Peters (Magdeburg)
- Winfried Specht (Stuttgart)

Das Präsidium wird alle vier Jahre vom Verbandstag gewählt, tagt fünfmal im Jahr und entscheidet über wichtige Angelegenheiten der laufenden Arbeit des DBSV. Der Verwaltungsrat tritt zweimal im Jahr zusammen; er beschließt den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, den Tätigkeitsbericht und entlastet das Präsidium; jeder Landesverein und sechs korporative Mitglieder sowie die Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme. Der Verbandstag entscheidet alle vier Jahre über Grundsätze der Verbandsarbeit, beschließt Satzungsänderungen und wählt das Präsidium; die Landesvereine entsenden Delegierte, die entsprechend der Mitgliederzahl Stimmen vertreten; jedes korporative und Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

6.2 Geschäftsstelle

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Tel.: (030) 28 53 87-163 - Fax: (030) 28 53 87-200

www.dbsv.org - info@dbsv.org

- Geschäftsführer: Andreas Bethke

-
- Referat für Soziales (Bildung, Frauen, Jugend, Senioren, Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags, Taubblinde, Sport, Kultur)
 - Projekte Blickpunkt Auge, Wissensmanagement und Sehen im Alter
 - Referat für internationale Zusammenarbeit
 - Referat für Rechtsfragen
 - Abteilung Verbandskommunikation (Presse, Aktionstage, Woche des Sehens, Redaktion Internet; Redaktion "Sichtweisen", DBSV-Inform, Jahrbuch, DBSV-Direkt; Broschüren, Aktionsmittel, Messen, Hörfilmpreis; Zeitschriftenverlag, Vertrieb Publikationen)
 - Referat Barrierefreiheit: Straßenverkehr, Gebäude, Internet und technische Geräte
 - Fundraising
 - Buchhaltung
 - Sekretariat

Nähere Infos zu den Ansprechpartnern unter:

<https://www.dbsv.org/ansprechpartner-dbsv.html>

6.3 Beteiligung des DBSV an Einrichtungen und Verbänden

- Deutsche Blindenstudienanstalt (Blista)
- Deutscher Hilfsmittelvertrieb gem. GmbH
- Berufsförderungswerk Düren
- Bundesverband staatlich anerkannter Blindenwerkstätten e. V.
- Deutsches Taubblindenwerk (DTW)
- Mediengemeinschaft für Blinde und Sehbehinderte (MEDIBUS)
- Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) der Universität Karlsruhe
- Blindenstiftung Deutschland
- Deutsche Hörfilm GmbH
- Rechte Behinderter Menschen GmbH

-
- Deutscher Behindertenrat (Arbeitsausschuss)
 - BAG Selbsthilfe (Geschäftsführerkonferenz - Arbeitskreis Recht)
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband (DPWV)
 - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO)
 - Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
 - Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für alle (Vorstand)
 - Deutsches Institut für Normung (DIN)
 - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe)
 - Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung
 - Gemeinsamer Bundesausschuss (GemBA) - Patientenvertretung
 - Netzwerk „Vision 2020“ Deutschland
 - Woche des Sehens
 - Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen
 - Deutsche Behindertenhilfe/Aktion Mensch (Kuratorium)
 - Hans-Calwer-Stiftung (Verwaltungsrat)
 - Europäische Blindenunion (EBU)
 - VIEWS International
 - Europäisches Komitee für Normung (CEN)
 - Weltblindunion (WBU)
 - Deutsches Komitee zur Verhütung von Blindheit

7. Historie - Chronologie der Ereignisse

- **Bis 1912**

1806 Eröffnung der ersten deutschen Blindenanstalt in Berlin durch Prof. Johann August Zeune.

1809 Erste Veröffentlichung der Stacheltypenschrift.

1825 Entwicklung der noch heute praktizierten Blindenschrift von Louis Braille.

1828 Entwicklung eines Musiknotenschriftsystems von Louis Braille, das ebenfalls auf den sechs Punkten aufbaut.

1860 Die erste Druckerei für Braille-Bücher wird in der Lausanner Blindenanstalt eröffnet.

1866 Die erste Druckmaschine für Punktschrift geht in Paris in Betrieb.

1872 Gründung der ersten deutschen Blindengenossenschaft in Hamburg. Damit vertreten blinde Menschen erstmalig ihre beruflichen und allgemein menschlichen Interessen in organisierter Form.

1873 Der erste europaweite Blindenlehrerkongress findet in Wien statt.

1874 Gründung des Allgemeinen Blindenvereins in Berlin, also des ersten Selbsthilfevereins blinder Menschen

1879 Auf dem dritten Blindenlehrerkongress in Berlin wird die Einführung der Braille-Schrift an den deutschen Blindenschulen beschlossen.

1904 Auf dem Blindenlehrerkongress in Halle (Saale) findet die zwischenzeitlich entwickelte Blindeneinheitskurzschrift endgültig Zustimmung. Die Entwicklung der Blindenschrift ist entscheidende Voraussetzung für die Emanzipation blinder Menschen und für die Entstehung von Blindenselbsthilfeorganisationen.

1912 Zweiter Blindentag in Braunschweig. Auf Initiative von Franz Walter Vogel wird der Reichsdeutsche Blindenverband (RBV – heute: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.) gegründet.

• **1912 bis 1918**

1914 Der Verwaltungsrat des RBV ruft einen besonderen Ausschuss für Kriegsblindenhilfe ins Leben.

1914 Geheimrat Prof. Dr. Paul Silex gründet die Blindenlazarettsschule in Berlin, aus der die Silex-Handelsschule hervorgeht. Diese wird von Betty Hirsch geleitet und spielt eine große Rolle bei der beruflichen Eingliederung blinder Menschen.

1915 In Binz richtet der RBV ein Kriegsblindenerholungsheim ein. Hier wird Unterricht in Blindenschrift und Schreibmaschine erteilt. Ein zweites Heim

entsteht im selben Jahr in Wernigerode. Hier werden Korb- und Bürstenmacher ausgebildet. Als drittes Heim kommt der „Hermannshof“ in Cunersdorf (Schlesien) hinzu.

1916 Gründung des Vereins blinder Akademiker Deutschlands (VbAD) durch Carl Strehl.

1916 Gründung des Vereins zur Förderung der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig, der ersten öffentlichen deutschen Leihbücherei für Blinde.

1916 Der Bund erblindeter Krieger e.V. wird in Berlin gegründet.

1916 Es wird der Beschluss gefasst, dass in Marburg an der Lahn eine Blindenstudienanstalt errichtet wird.

- **1918 bis 1933**

20er Jahre Die Vereinskassierer können während der Inflation förmlich zuschauen, wie das Komma auf den Konten immer weiter nach rechts wandert und die Kaufkraft drastisch abnimmt. Findige Köpfe kassieren Beiträge in Form von Zündhölzern und machen sie später wieder zu gutem Geld.

1919 Forderungen der Blinden zur Ausgestaltung des Blindenwesens und der Blindenfürsorge in der deutschen Republik.

1919 Die erste Auflage der Mathematik- und Chemieschrift für blinde Menschen erscheint in Marburg.

1919 Gründung der ersten Sehschwachenschule in Berlin.

1920 Der 15. Blindenlehrerkongress in Hannover endet mit dem Vorschlag, Blindenwohlfahrtskammern sowie in den Ländern und Provinzen Blindenwohlfahrtsausschüsse zu bilden.

1920 Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter schützt die Kriegsbeschädigten und damit auch die Kriegsblinden, nicht jedoch die Zivilblinden.

1924 Fünfter Verbandstag des RBV. Er nimmt den Antrag des Allgemeinen Blindenvereins Berlin über die Forderung auf eine Ausgleichsrente an – jedoch ohne zufrieden stellendes Ergebnis.

1926 Die Schachschrift für blinde Menschen wird entworfen.

1928 Der Kemptener Oberbürgermeister Dr. Merkt schreibt eine von Blinden bedienbare Telefonanlage aus. Die Firma Mix & Genest löst das Problem mit Tastknöpfen in einem Beikasten, die bei Anrufen angehoben werden.

1930 In Berlin demonstrieren 500 Menschen für die Einführung einer "Blindenrente".

- **1933 bis 1945**

1933 Nach der Machtergreifung der Nazis gilt nunmehr das Führerprinzip und an die Stelle der Selbstbestimmung und der persönlichen Auseinandersetzung tritt das Befehls- und Anordnungssystem. Es sind Bestrebungen im Gange, die Blindenorganisationen aufzulösen und die Interessen und Belange ihrer Mitglieder durch die Nationalsozialisten wahrnehmen zu lassen.

1933 Der Arierparagraph wird in die Satzung des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands aufgenommen. Demnach kann nur ordentliches Mitglied werden, wer deutschstämmig ist. Die gleiche Anpassung erfahren die Satzungen der Landes- und Provinzialblindenorganisationen. Selbst von den Blindenschulen werden blinde Juden verwiesen.

1933 Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ lässt bei erblicher Blindheit die Zwangssterilisation zu.

1935 Das „Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“ verbietet die Eheschließung, wenn einer der Verlobten im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes erbkrank ist. Eine Eheschließung ist nur dann gestattet, wenn auch der andere Teil unfruchtbar ist.

1938 Das Reichsschulpflichtgesetz führt die Sonderschulpflicht für geistig und körperlich behinderte Kinder ein. Damit ist eine integrative Beschulung nicht mehr möglich.

Die Blindenselbsthilfe wirkt im Wesentlichen mit an den menschenverachtenden Maßnahmen des Naziregimes, besonders gegenüber blinden und sehbehinderten jüdischen Bürgern. Nur wenige blinde Menschen bringen den Mut zu Opposition und Widerstand auf, wie Rolf Krämer oder Otto Weidt, dessen Geschichte im Film "Der blinde Held" erzählt wird.

- **1945 bis 1950**

1945 Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges leben in Deutschland 11.000 durch Krieg erblindete Menschen.

Ab 1945 entstehen in Chemnitz, Dresden und Leipzig Kreisblindenausschüsse zur Ausübung der demokratischen Mitbestimmung. Es folgen Landesblindenausschüsse.

1946 Im August wird der Deutsche Blindenverband in der Britischen Zone e.V. in Braunschweig gegründet, im September folgt die Gründung in der Amerikanischen und Französischen Zone.

1947 Im Juni findet der Erste Blindenkongress Sachsens in Dresden statt. Ein Jahr später folgt bereits der Zweite Blindenkongress. Beide Kongresse sind richtungweisend für die Neugestaltung des demokratischen Blindenwesens.

1947 Die Zeitschrift „Die Gegenwart“ erscheint erstmals.

1949 Im September verabschiedet der Bayerische Landtag das erste Blindenpflegegeldgesetz eines Deutschen Landes.

- **1950 bis 1960**

1950 Das Bundesversorgungsgesetz von 1950 regelt die staatliche Versorgung von Kriegsoptionen und Personenschäden, die sich aus den Folgen des Krieges ergeben.

1952 Der Bund der Kriegsblinden Deutschlands (BKD) vergibt erstmals den „Hörspielpreis der Kriegsblinden“, dieser entwickelt sich zur renommiertesten Auszeichnung im Hörspiel-Genre.

1953 Das Fürsorgeänderungsgesetz soll Blinden bundesweit Hilfe statt der früheren gehobenen Fürsorge bringen. Nach der geänderten Vorschrift ist nun bei Blinden ein Mehrbedarf für Pflege anzuerkennen.

1953 Das Schwerbeschädigtengesetz von 1953 stellt Zivilblinde den Kriegsbeschädigten gleich. Sie müssen bei Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Arbeitgeber berücksichtigt werden.

1954 Die Deutsche Blindenhörbücherei in Marburg wird als erste Hörbücherei gegründet. Es folgen zahlreiche weitere.

1957 Mit der Rentenreform von 1957 steht fest, dass blinde Arbeitnehmer einen versicherungsrechtlichen Rentenanspruch erwerben können.

1959 In der Verordnung zur Ergänzung der Straßenverkehrs Zulassungsordnung vom 18. Juni 1959 wird festgelegt: "Blinde können sich im Straßenverkehr durch weiße Gehstöcke kenntlich machen. Zum besseren

Erkennen bei Dunkelheit können die Stöcke mit einer weiß scheinenden Leuchtfarbe versehen sein."

- **1960 bis 1970**

1961 Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) möchte weg vom Unterstützungsempfänger der Armenfürsorge, hin zum Anspruchsberechtigten mit klaren, gerichtlich durchsetzbaren subjektiven (also individuellen) Rechten.

1968 In Leipzig legen europaweit die ersten blinden Programmierer ihre Abschlussprüfung ab.

Mitte der 60er Jahre: Hans-Joachim Thiel und Hans Schopper entwickeln unabhängig voneinander Streifenschreiber zur Kontrolle maschinengeschriebener Texte. Während der Schopper-Braille vornehmlich als Wandtafelersatz gedacht ist, bewährt sich der Brailloamat in Verbindung mit der elektrischen Schreibmaschine und dem Fernschreiber.

1969 erkennt der Allgemeine Deutsche Blindenverband (ADBV) der DDR die Mitgliedschaft der Sehschwachen an.

1969 Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG - heute SGB III) vom 21. Juni 1969 ist das zweite, für die berufliche Eingliederung Behinderter wesentliche Gesetz (BGBl. I, S. 582). Vorrangiges Ziel ist die Förderung von Vollbeschäftigung und beruflicher Aus- und Weiterbildung. Dazu gehört auch die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelischer Behinderter (§2 Nr. 4 AFG).

1969 Die Vereinten Nationen rufen den „Internationalen Tag des weißen Stockes“ ins Leben, der jährlich am 15. Oktober begangen wird. Genau fünf Jahre zuvor hatte der damalige US-Präsident Lyndon B. Johnson in einem symbolischen Akt weiße Stöcke an blinde Menschen übergeben, um auf den Beginn der systematischen Ausbildung blinder Menschen im Mobilitätstraining hinzuweisen.

- **1970 bis 1980**

Anfang der 70er Jahre: Neue Berufschancen eröffnen sich für blinde Menschen, als das Berufsförderungswerk Heidelberg mit der Ausbildung blinder EDV-Kaufleute beginnt.

1970 Mit dem Optacon steht das erste Gerät zur Verfügung, das Blinden das Lesen von gedruckter Schrift und der Handschrift ermöglicht. Die Schriftzeichen werden durch 144 Vibratoren (12 auf 12) abgebildet.

1971 Die reformierte Blindenkurzschrift tritt in Kraft. Sie ist in den Jahren seit 1966 von der Arbeitsgemeinschaft der Kurzschriftkommission der deutschsprachigen Länder erarbeitet worden.

1974 Das Schwerbehindertengesetz (Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft) tritt in Kraft.

1975 In Marburg findet der erste Lehrgang für Mobilitätstrainer statt. Sie lernen den Umgang mit dem Langstock, um dieses Wissen an blinde und sehbehinderte Menschen weiterzugeben.

1975 Am 11. Dezember wird der Erste Teil des Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil, SGB I, erlassen. Dieses beinhaltet gemeinsame Regeln für alle Rehabilitationsträger, insbesondere für Auskunft und Beratung, Antragsannahme, Wunsch und Wahlrecht und Vorleistungspflicht. Dadurch sind behinderte Menschen, die insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden, gesetzlich kranken- und rentenversichert.

- **1980 bis 1990**

1981 Das Bundessozialgericht erkennt einen Blindenführhund als Hilfsmittel mit der Begründung an, dass der Hund dem Hilfsmittelbenutzer Orientierung und damit das Grundbedürfnis auf Mobilität ermögliche. Damit entfallen die Kosten für einen Führhund auf den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenkasse. (Zu diesem Thema können Sie weiterführendes Material anfordern.)

1986 Das BIT-Zentrum (Beratungs-, Informations- und Textservice-Zentrum des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. BBSB) wird gegründet. Es setzt Texte, Zeichnungen und Literatur jeglicher Art in barrierefreie, blinden- und sehbehindertengerechte Formate um.

1988 Die erste Ausgabe der Tagesnachrichten für taubblinde Menschen erscheint – die kleinste Tageszeitung Deutschlands.

1989 Der US-Kinohit „Die Glücksjäger“ ist als erster Film mit zusätzlichen Bildbeschreibungen für blinde und sehbehinderte Filmfreunde im Münchner Filmmuseum zu sehen und zu hören. Danach lässt auch die Hörfilm-Premiere

im deutschen Fernsehen mit Michael Verhoevens „Eine unheilige Liebe“ 1993 nicht mehr lange auf sich warten.

1990 In den neuen Bundesländern werden Landesvereine der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe gegründet, im November werden drei ihrer Vertreter in den Vorstand des Deutschen Blindenverbandes gewählt.

- **1990 bis 2000**

1993 Die Zeitschriften "Blindenselbsthilfe" und "Gegenwart" werden zur "Gegenwart". Das Magazin versorgt ganz Deutschland mit Informationen rund um das Blinden- und Sehbehindertenwesen.

1994 Artikel 3 des Grundgesetzes wird erweitert um den Satz: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

1996 Das DAISY-Consortium wird gegründet, ein internationaler Verein, in dem 60 Bibliotheken und Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen Mitglied sind. DAISY steht für „Digital Accessible Information System“ und ist der Name eines Hörbuch-Formats mit besonderen Bedienvorteilen für blinde und sehbehinderte Menschen.

1998 Der Bonner Verbandstag beschließt die Umbenennung des DBV in den DBSV – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband – sowie den Umzug der Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin.

1999 Der Bundestag beschließt das Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und leitet damit einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik ein. Selbstbestimmung, Rehabilitation und Teilhabe treten als Ziele an die Stelle von Fürsorge.

- **Ab 2000**

2001 Seit diesem Jahr wird an jedem 4. Januar der Welt-Braille-Tag, der Welttag der Brailleschrift, begangen.

2002 Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen bzw. Behindertengleichstellungsgesetz soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

2006 Die UN-Behindertenrechtskonvention wird im Jahre 2006 bei der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedet. In Deutschland ist sie seit März 2009 geltendes Recht. Der völkerrechtliche Vertrag konkretisiert

Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

2006 Der DBSV führt Blindenfußball als neue Sportart in Deutschland als Initiative der Selbsthilfe ein. Es folgen 2008 Showdown und 2016 Blindentennis.

2008 Die DAISY-CD „DBSV-Inform“ erscheint erstmals. Neben dem DBSV-Verbandsmagazin „Gegenwart“ enthält sie Hörmagazine aller DBSV-Landesvereine. Mit dem kostenlosen Abonnement der CD für Mitglieder der DBSV-Landesvereine erreicht der Verband sein langgehegtes Ziel der "Mitgliederzeitschrift für alle".

2009 Die Europäische Union regelt, dass Medikamentenverpackungen mit Brailleschrift gekennzeichnet werden müssen. Der DBSV war Teil des internationalen Netzwerkes von Selbsthilfeorganisationen, die diese Regelung durchgesetzt haben.

2010 Mit dem Projekt Blickpunkt Auge www.blickpunkt-auge.de entwickelt der DBSV die Beratung für Menschen mit Sehproblemen weiter. Es sollen auch Personen angesprochen werden, die sich eher als Augenpatienten empfinden und noch nicht im engeren Sinn sehbehindert sind. Damit öffnet sich der DBSV der Zielgruppe älterer Menschen, die von Sehverlust betroffen sind. Diese Gruppe stellt aufgrund des demographischen Wandels in Industrieländern die wichtigste Zielgruppe dar.

2010 Der DBSV öffnet sich in seinen Aufgaben und bzgl. der Mitgliedschaft in seiner Satzung auch für Augenpatienten und für Menschen, die von einer Sehbehinderung bedroht sind. Einige DBSV-Landesvereine vollziehen diesen Schritt in ihren Satzungen nach.

2016 Bundestag und Bundesrat beschließen das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das vor allem die Eingliederungshilfe neu regelt und eine deutliche Anhebung von Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug von Leistungen bringt. Im Gesetzgebungsverfahren kann der DBSV viele Regelungen durchsetzen, die für blinde und sehbehinderte Menschen wichtig sind, u. a. auch die Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

8. Impressum

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Dieses und alle anderen Online-Kurs-Skripte finden Sie unter:

<https://www.dbsv.org/Onlinekurse.html>

- Word-Dokument
- PDF-Datei
- DAISY-Hörbuch als ZIP-Datei
- Brailledatei zum Ausdrucken (28 Zeichen pro Zeile und 28 Zeilen pro Seite)

Zudem finden Sie dort jeweils ein Word-Dokument mit den Aufgaben, die zum Online-Kurs gehören.

Herausgeber: Blickpunkt Auge des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV), www.blickpunkt-auge.de und www.lernen.dbsv.org

Autor: Reiner Delgado auf Grundlage von Dokumenten von

Gustav Doubrava

Stand: März 2019